

Finanzordnung

des Turnverein Miesbach von 1863 e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.
2. Für den Verein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Verein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben und Verantwortung des Schatzmeisters

1. Die Führung der Geschäfte in der Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins obliegt dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Schatzmeister.
2. Er trägt die Verantwortung für die sach- und ordnungsgemäße Abwicklung der in der Finanzverwaltung anfallenden Geschäfte.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand für den Verein ein Haushaltsplan festgelegt werden. Die Abteilungen planen ihren Haushalt nach dem Grundsatz des Kostendeckungsprinzips selbständig.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird dem Vereinsausschuss zur Beratung vorgelegt.

3. Vom Verein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:

Mitgliederverwaltung mit Beitragswesen und Beitragseinzug
Bestandsmeldung und Beitragszahlung an den BLSV, BTV und DOSB
Erhaltungsaufwendungen für die Sportanlage einschließlich Gaststättenbetrieb und Hausmeisterwohnung
Sportstätten-Benutzungsgebühren
Anstellung von Mitarbeitern und Aus- und Fortbildungsaufwand
Übungsleiterverträge und Übungsleitervergütung
Anschaffung und Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
Beantragung der Vereinspauschale vom Freistaat und Landkreis
Zuschuss von den Kommunen
Spendengesuche, -einnahmen und sonstige freigebige Zuwendung
Steuerwesen und Steuerzahlungen
Versicherungswesen und Versicherungsbeiträge
Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrenordnung
Aufwendungen für Jubiläen
Ausgaben der Geschäftsstelle und Geschäftsführung
Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
Versammlungs- und Sitzungsaufwendungen
Veranstaltungsaufwendungen und –einnahmen
Verpachtung des Gaststättenbereiches einschließlich Hausmeisteranstellung und Wohnungsvermietung
Ausgaben und Einnahmen der Vermögensverwaltung
Werbeausgaben und Werbeeinnahmen
Tombolaaufwendungen und –erlöse
Zuschüsse an Abteilungen
Vertretung gegenüber Banken einschließlich Kreditanträge

4. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:

Ausgaben für die Durchführung von Wettkämpfen
Ausgaben für die Anschaffung von Sportkleingeräten
Ausgaben für die Anschaffung von Sportkleidung
Bestandsmeldung und Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren
Schiedsrichterkosten und Strafgebühren
Übungsleiterausbildung, Lehrgangs- und Tagungsaufwendungen
Werbeausgaben und Werbeeinnahmen

Flohmarktausgaben und –einnahmen der Abteilungen
Festschriftausgaben und –einnahmen der Abteilungen
Zuschuss an Verein

5. Der Haushaltsplan wird vom Vereinsausschuss beschlossen. Die Mitgliederversammlung wird im Rahmen der Vorstandsberichte darüber unterrichtet.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.

3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Abteilungskasse zugewiesen.

2. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.

3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.

4. Zahlungen werden vom Schatzmeister und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie nach § 7 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß angewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

5. Der Schatzmeister und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben. Abteilungen können ihre Abteilungsbeiträge auch selbst einziehen. Soweit die Abteilungsbeiträge vom Verein eingezogen wurden, werden sie auf Anforderung der Abteilungen an diese übertragen.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Vereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Verein als Vertragspartner zufließen.
4. Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinskasse abgerechnet werden.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 3 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Schatzmeister bzw. Kassier muss der Vorstand bzw. der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung deren Vertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister bzw. den Abteilungskassierern gestattet, nach Zustimmung des Vorstandes bzw. des Abteilungsleiters, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 8 Eingehen von Rechtsgeschäften

1. Die Zuständigkeiten für das Eingehen von Rechtsgeschäften jeglicher Art sind in der Satzung in § 9 Abs. 6 geregelt.
2. Für die Abteilungen ist in § 3 der Abteilungsordnung die Ausgabenkompetenz bestimmt; ebenso der Genehmigungsvorbehalt bei bestimmten Rechtsgeschäften.

§ 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Schatzmeister ein Inventarverzeichnis anzulegen, das im Jahresabschluss ausgewiesen wird. Es sind alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert ab € 1000,-- aufzunehmen.
2. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

§ 10 Zuschüsse

Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

§ 11 Kostenerstattung für ehrenamtlich tätige Mitglieder

Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereins, insbesondere den Mitgliedern des Vorstandes, sind die im Interesse des Vereins entstehenden Kosten zu ersetzen. Sie richten sich nach den Beträgen, die Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch den Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden können.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung wurde vom Vereinsausschuss in seiner Sitzung vom 11.11.2011 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.